

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

11.8.1919 (No. 185)

Expedition: Karlsruher Straße Nr. 14
Fernsprecher: Nr. 953 und 954
Postfachkonto Karlsruhe Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: J. A. Kallert
C. K. A.
Druck und Verlag: G. Braunische Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 6 A 15 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 6 A 32 P. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gefaltete Zeile oder deren Raum 30 P. jährlich 30 % Feuerungszuschlag. Nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, Zwangsweiser Beitreibung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksaften und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Die Verteilung von Lebensmitteln.

Die Gesellschafterversammlung des Einkaufs Südwestdeutscher Städte G. m. b. H., hat die Liquidation der Gesellschaft auf 1. September 1919 beschlossen. Die Geschäfte des Städteeinkaufs, soweit sie die Verteilung der durch das Reich zugewiesenen in- und ausländischen Nahrungsmittel betreffen, werden daher in dem Umfang, wie sie bisher vom Städteeinkauf besorgt wurden, der Einkaufsgesellschaft des Badischen Lebensmittelgroßhandels G. m. b. H. in Karlsruhe übertragen, welche hierfür eine besondere Abteilung mit der Bezeichnung „Badische Verteilungsstelle für Lebensmittel“ errichtet. Der Verteilungsstelle ist ferner übertragen die Verteilung derjenigen aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten durch die Einfuhrgesellschaft oder sonst eingeführten Waren, deren Abgabe im Wege der Rationierung zu erfolgen hat. Aus der Tätigkeit des Städteeinkaufs werden durch die Verteilungsstelle nicht übernommen die Versorgung mit Kartoffeln und Fisch, sowie der Verkauf der Grünkörner. Nach § 2 Absatz 2 des mit der Einkaufsgesellschaft abgeschlossenen Vertrags sollen sich die Kommunalverbände bei der Verteilung der zugewiesenen Waren grundsätzlich des einschlägigen Handels bedienen, wobei ausnahmsweise auch solche Händler beigezogen werden können, die nicht Mitglieder der Einkaufsgesellschaft sind. Selbstverständlich darf es sich nur um ganz zuverlässige Firmen handeln. Der Händler hat die kaufmännischen Geschäfte zu erledigen, welche mit dem Empfang, der Lagerung und der Verteilung der zugewiesenen Waren verbunden sind, während dem Kommunalverband die Verantwortung für die richtige Ausführung der Verteilung, insbesondere auch die Bestimmung darüber verbleibt, welche Anteile die einzelnen Gemeinden usw. zu erhalten haben. Der Händler muß den Veranlassungsanordnungen des Kommunalverbands Folge leisten. Die Geschäfte des der Verteilung bedingenden Handels stellen nur einen Teil der dem Kommunalverband obliegenden Aufgaben dar. Die richtige Ausführung der Verteilung wird sich dadurch am besten überwinden lassen, daß den Empfängern der Waren durch den Kommunalverband die Höhe der für sie bestimmten Zuweisungen mitgeteilt wird. Auch muß der Kommunalverband besondere Aufforderungen über die Lagerbestände, die sich aus etwaigen Müllagen, Spitzenbeträgen u. dergl. ergeben, selbst führen und ständig auf dem Laufenden halten.

Diese Ausführungen gelten für die Verteilung der Waren auf diejenigen Empfänger, die unmittelbar durch den Kommunalverband beliefert werden, in den ländlichen Kommunalverbänden also regelmäßig für die Verteilung auf die Gemeinden. Bei der Unterverteilung in den Gemeinden sollte der einschlägige Kleinhandel nur ausgeschaltet werden, wenn er sich durch Bevorratung einzelner Kunden, Verschönerung von Waren usw. als unzuverlässig erweisen hat. Diesen letzteren Umständen wird am besten dadurch vorgebeugt, daß die Lebensmittel nur auf Karten abgegeben werden, oder daß das System der Kundenlisten oder des Bestellverfahrens — sofern noch nicht gegeben — eingeführt wird. Ein solches Vorgehen empfiehlt sich schon deshalb, weil, je mehr wir uns normalen Zuständen nähern, der Grundnach wieder Geltung erlangen muß, daß der einzelne Kunde seine Waren kaufen kann, wo er will, und weil die Kommunalverbände nicht dazu berufen sind, eine einseitige Bevorratung bestimmter Verkaufsgeschäfte zu betreiben. Soweit der Kommunalverband Empfang, Lagerung und Verteilung der in Betracht kommenden Waren bisher selbst besorgt hat, wird diese Tätigkeit regelmäßig dem Handel übertragen. Die Kosten, die dem Kommunalverband durch die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen entstehen und die aus anderen Einnahmen nicht bestritten werden können, werden aus der Großhandelsspanne gedeckt. Nicht zugänglich ist es, zur Deckung der dem Kommunalverband verbleibenden Kosten Gemeindebeiträge zu erheben.

Die der Großverkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg — Lager Mannheim — angeschlossenen badischen Konsumvereine sollen nicht durch die Verteilungsstelle und die Kommunalverbände, sondern unmittelbar durch das Lager Mannheim oder besondere Zweiglager beliefert werden. Dies gilt auch hinsichtlich des auf die Kunden der Konsumvereine treffenden Anteils an den aus dem Ausland eingeführten rationierten Lebensmitteln.

Bei dieser Neuordnung erfolgt auch eine Änderung der bisherigen Grundzüge für die Verteilung der Nahrungsmittel. Bisher waren die einzelnen Bezirke für ihre Belieferung mit Nahrungsmitteln in verschiedene Klassen eingeteilt, wobei die städtischen Kommunalverbände und die industriellen Bezirke grundsätzlich besser bedacht wurden wie die ländlichen Bezirke. In den letzten Monaten hat sich nun durch Zufuhr ausländischer Lebensmittel die Lage allgemein, insbesondere in den Städten, gebessert, so daß die Klagen über eine Bevorratung der größeren Kommunalverbände nicht immer unbegründet sind. Die Badische Nahrungsmittelversorgung ist beauftragt, bei den künftigen regelmäßigen oder einmaligen Verteilungen von Nahrungsmitteln nur den städtischen Kommunalverbänden Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim, deren Bevorratung schon nach den Bestimmungen des Reiches stattfinden muß, geringe Zuschläge für ihre Brotverorgungsberechtigten zu geben, während für alle übrigen Kommunalverbände die gleichen Sätze für die Brotverorgungsberechtigten einerseits und die Brotselbstverorger andererseits berechnet werden. Die bisherige Sonderberücksichtigung einzelner Gemeinden innerhalb

ihres Bezirks durch die bad. Nahrungsmittelversorgung kommt damit in Wegfall. Daß hierbei die Sätze für die Brotselbstverorger geringer festgesetzt werden wie für die übrige Bevölkerung, rechtfertigt sich daraus, daß die Selbstverorger mit Beginn der neuen Ernte 1919 wieder wesentlich höhere Rationierungen erhalten werden als die Brotverorgungsberechtigten. Außerdem sind ihnen Hafer, Hülsenfrüchte und Reis, die beiden ersteren, sobald sie die ihnen vorgeschriebenen Landlieferungen erfüllt haben, der letztere ganz freigegeben worden, so daß sie sich aus diesen Früchten in beliebiger Menge Nahrungsmittel selbst herstellen lassen können. Bei der Verteilung beträgt zurzeit die Menge, die der einzelne Selbstverorger auf den Kopf zurückbehalten darf, 2 Kilogramm für den Kopf und Monat. Dies ist infolgedessen eine Verringerung gegenüber dem seitberigen Zustand, als der Selbstverorger nach der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 an Getreide, Hafer und Reis zusammen monatlich nur 2 Kilogramm verbrauchen durfte. Außerdem ist von der Reichsgetreidebestelle eine erhebliche Erhöhung auch der Getreideselbstverorgeration vom Beginn der neuen Ernte an beabsichtigt. Diese Unterscheidung wird auch bei den Brotauffrischmitteln gemacht, da die Selbstverorger regelmäßig auch ihren Bedarf an Brotauffrischmitteln aus eigenen Erzeugnissen decken können.

Der Anteil der Gesamtheit der Konsumvereine ergibt sich hiernach aus der Veranschlagung der Zahl ihrer Kunden mit den für diese in Betracht kommenden Kopfanteilen, je nachdem es sich um Versorgungsberechtigte in den 3 bezugsberechtigten Kommunalverbänden oder den übrigen Kommunalverbänden oder um Selbstverorger handelt. Die Zuweisungen für die Kommunalverbände werden um diejenigen Mengen gekürzt, welche für die in ihrem Bezirk wohnenden Kunden den Konsumvereinen unmittelbar geliefert werden.

Mit Rücksicht auf den Wechsel der Bevölkerungszahl der Kommunalverbände und der Kundenzahl der Konsumvereine, den Uebertritt von Selbstverorgern zu den Versorgungsberechtigten, sowie wegen des Gewichtsverlustes werden den Anteilen der Kommunalverbände und der Konsumvereine, wie sie sich aus den der Berechnung der bad. Nahrungsmittelversorgung zugrunde gelegten Kopfsahlen ergeben, jeweils 10 % der für den Bezirk oder die Konsumvereine errechneten Mengen zugezählt.

Die Kommunalverbände werden verpflichtet, die Kopfanteile bei der allgemeinen Verteilung mindestens in der gleichen Höhe festzusetzen wie sie von der Nahrungsmittelversorgung errechnet sind, den Kommunalverbänden jeweils mitgeteilt werden. Die Konsumvereine sind unterrichtet, daß sie sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausgabe der Lebensmittel und der Höhe der Rationen den Anordnungen der Kommunalverbände zu fügen haben. Um bei den Kunden anderer Geschäfte keine Unzufriedenheit zu erregen, dürfen die Konsumvereine ebenso wie bei der Zuerstverorgung billigerer Preise wie die von den Kommunalverbänden festgelegten Kleinverkaufspreise nicht berechnen. Bei etwaigen Störungen, die innerhalb des Bezirks nicht selbst behoben werden können, wenden sich die Kommunalverbände sofort an die Verteilungsstelle oder die Großverkaufsgesellschaft Lager Mannheim. Die Geschäftsräume der ersteren befinden sich vorläufig Karlsruhe, Kronenstraße 38, Fernsprecher 168, von etwa 20. August ab Zimmerstraße 5, Fernsprecher 1000 und Drahtanschrift werden durch die Einkaufsgesellschaft unmittelbar angegeben werden. Die Geschäftsräume der Großverkaufsgesellschaft Lager Mannheim befinden sich in Mannheim, Binnenhafenstr. 7, Fernsprecher 1620 und 1684. Drahtanschrift: Großverkauf Mannheim.

Kontrolle der Warenversendungen aus dem besetzten Gebiet.

Das außerordentliche Anwachsen des Schieberumwesens und wucherischen Schleichhandels aus den besetzten in das unbesetzte Gebiet und die damit verbundene stetig sich steigende Schwierigkeit für die Sicherstellung der Ernährung des werktätigen Volkes zu angemessenen Preisen haben die Reichsregierung veranlaßt, eine verschärfte Kontrolle der Warenversendungen aus dem besetzten Gebiet in das Inland eintreten zu lassen. Die Nachprüfung dieser Warenversendungen wird sich in der Hauptsache darauf erstrecken, ob diese Waren (hauptsächlich Lebens- und Futtermittel) nicht unter Umgehung der festgesetzten Höchstpreise zum Schaden des Volkswirtschaftens zu Preisen eingekauft sind, die einerseits unberechtigt große Summen ins Ausland abwandern lassen und andererseits den Verbraucher unnötig belasten. Die von den zuständigen Reichsbehörden mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebens- und Futtermittel betrauten Beamten sind bevollmächtigt, gegebenenfalls derartige Sendungen für die zuständigen Reichsstellen zu beschlagnahmen, die ihrerseits die Waren zu einem angemessenen Preis übernehmen. Die auf diese Weise dem Schleichhandel entzogenen Warenmengen sollen den Kommunalverbänden oder den Landesstellen, in denen die ursprünglichen Empfänger ihren Wohnsitz haben, zur Verfügung gestellt werden, damit diese Verteilungsstellen die Waren den Verbrauchern zu gesetzlichen Höchstpreisen zuführen können. Im Interesse des anständigen Handels und der Verbraucher wird diese Neueinrichtung nur begünstigt werden, durch die der allgemein erwünschten Senkung der Lebensmittelpreise vorgebeugt wird.

Das Unrecht an unsern Gefangenen.

Unter dieser Überschrift schreibt die „Frankfurter Zeitung“: Wo bleiben unsere Gefangenen? Die Frage liegt auf allen Lippen. Sie schreit uns aus zahlreichen Zuschriften entgegen. Die Angehörigen jammern um Vater oder Bruder, um den Ernährer der Familie, um die Stütze der Eltern. Die Gefangenen selbst geraten in dumpfe Verzweiflung. Sie schmachten seit Jahren dem Augenblick entgegen, der sie der Heimat wiedergibt. Ihre Hoffnungen beleben sich neu, als der Friede geschlossen wurde. Die Heimkehr schien in nächste Nähe gerückt. Seitdem sind bald wieder zwei Monate verstrichen und keiner von ihnen ist freigelassen. Der „Rund zum Schutze der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen“ bittet uns, den verbreiteten falschen Nachrichten entgegenzutreten. Außer einigen Transporten Schwerverwundeten ist bis jetzt noch kein Gefangener von der Entente entlassen worden. Eine Ausnahme machten nur die Amerikaner mit jenen, die im Befehlsbereich ihrer eigenen Besatzungsarmee sich befanden. Ihre nach dem Innern Frankreichs oder übers Meer verbrachten Gefangenen hatten genau so auf die Stunde der Erlösung wie die Lebensgenossen, die sofort den Franzosen und Engländern in die Hände gefallen waren. Vor uns liegen Briefe, die einen erschütternden Einblick in die Seelenverfassung der Kranken geben. Sie glauben überhaupt nicht mehr daran, je wieder ihre Freiheit zu erlangen. Ihre Behandlung wird nicht besser, und wenn in einzelnen Lagern die Zustände befriedigend sein mögen, so sind sie in anderen um so schlimmer. Fortwährend ereignen sich neue Unglücksfälle. In St. Sulpice bei Tours sind vor kurzem wieder 48 Gefangene wegen einer Gasvergiftung infolge einer Explosion ins Lazarett eingeliefert worden.

Es ist nicht überflüssig, immer wieder die Notlage unserer Gefangenen über ihr elendes Los vor die Öffentlichkeit zu bringen. Wir stehen vor einem bewußten schlechten Willen unserer Gegner. Während des ganzen Krieges haben sie sich als die einzigen Vertreter der Menschlichkeit aufgespielt und jetzt, wo sie die Gelegenheit hätten, ohne die geringste Gefahr für sie einem Gebot einfacher menschlichen Empfindens nachzugeben, finden sie hundert Ausflüchte. Sie sollten wenigstens ehrlich sein und sagen, daß sie die Gefangenen weiter behalten wollen. Statt dessen sehen wir nur dilatorische Maßnahmen und die Begründungen, die eine ernsthaftige Wiederverhandlung nicht verdienen, weil sie nicht in Einklang zu bringen sind weder mit der elementarsten Menschlichkeit noch mit den Bestimmungen des Friedensvertrages. Der Artikel 214 lautet:

Die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen soll nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags so bald wie möglich stattfinden und mit größter Beschleunigung durchgeführt werden.

Nach Inkrafttreten! Gewiß der formale Vorbehalt ist gemacht. Zum Inkrafttreten ist die Ratifikation erforderlich. Deutschland hat sie mit größter Eile gegeben. Es hat sich zur Annahme der ungeschwulstigen Bedingungen von Versailles wesentlich durch die Hoffnung bestimmen lassen, damit die Heimkehr der Gefangenen zu beschleunigen. Man konnte sich sogar vorstellen, daß die Entente die Freigabe versprach, um einen Druck auf unerbittliche Annahme auf uns auszuüben. Nebenfalls zweifelte man nicht, daß die Alliierten dem Vertrag bald zur vollen Rechtsmässigkeit verhelfen würden. Statt dessen sehen wir diesen Tag immer weiter hinausrücken. Zur Rechtskräftigkeit sind drei Ratifikationen auf Seiten der Entente notwendig. Bis jetzt ist nur in England die parlamentarische Zustimmung dazu erfolgt. In Amerika entfalten sich innerpolitische Kämpfe darum, Frankreich richtet sich nach Amerika, um so lieber, als es so die wahren Gründe seines Jögerns nicht eingestehen braucht. Auch in Japan und Italien ziehen sich die Dinge in die Länge. Wir müssen mit dem Herbst rechnen, um den Vertrag völlig unter Dach und Fach zu sehen. Es könnte ein leiser Trost für uns sein, wenn die Schwierigkeiten der Ratifikation in Bemühungen um eine ernsthaftige Revision des ganzen Vertrags begründet wären. Aber davon ist nirgends die Rede. Inzwischen vertiefen sich die Regierungen auf den Wortlaut der Bedingungen: Nach Inkrafttreten. Aber sind sie denn sonst so sehr darauf bedacht, sich nur danach zu richten? Wo es gilt, ihre eigenen Vorteile zu wahren, uns ihre Überschüsse an Waren zu senden, die wir selbst fabrizieren könnten, wenn wir die Rohstoffe hätten, da ist es ihnen mäßig, zu vergessen, daß rechtlich noch der Kriegszustand besteht, so lange der Friedensvertrag nicht Rechtskraft erlangt hat.

Die Entente kann nicht sagen, daß sie von Deutschland nicht genügend auf die Unmenschlichkeit ihres Verhaltens aufmerksam gemacht worden wäre. Einer der ersten Schritte unserer Friedensdelegation in Versailles galt unseren Gefangenen. Kein einziger der Ententegefangenen wollte damals mehr auf deutschem Boden. Es hätte nur dem ehelichen Kriegsbrauche entsprochen, nunmehr auch unsere Gefangenen zu entlassen. Die Delegation schlug vor, zwischen den beteiligten Ländern sofort Kommissionen zu ernennen, welche die Vorbereitungen zum Abtransport treffen sollten. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt. Die Entente bewand darauf, daß eine einzige internationalisierte Kommission geschaffen werde, die ihrerseits mit einer deutschen Behörde in Verbindung trete. Diese internationalisierte Kommission bildet nun die Hauer, über die man nicht hinwegkommt. Sollte Japan heute seine Gefangenen entlassen, so könnte es nicht zur Ausführung schreiten, da es der Zustimmung der gemeinsamen Kommission bedarf. Diese Kommission aber ist heute noch nicht ernannt, trotz der Versprechungen Clemenceaus vom 20. Mai, die als Mitglieder bestimmten Persönlichkeiten bald zu bezeichnen. Auch darin scheint Methode zu stecken. Denn wenn man schon keinem Gefangenen vor der vollen Rechtsmässigkeit des Friedens herausgeben will, dann liegen sich doch jetzt schon die unständ-

nden Vorbereitungen treffen. Der Transport von 800 000 Menschen kann nicht in einer raschen Beratung geregelt werden. Die deutsche Regierung hat noch am 1. August neue Maßnahmen ergehen lassen. In der Nationalversammlung wurde bei jedem Anlaß gegen das Verhalten der Entente protestiert. Das ganze neutrale Ausland hat die bitterste Kritik daran geübt. Dieser Tage haben sich die internationalen Arbeiterkongresse in Amsterdam und Luzern auf deutsche Anfrage hin mit der Frage befaßt. Der Sozialistenkongreß von Luzern hat eine besondere Kommission eingesetzt, die amnestierten Franzosen haben versprochen, zu Hause ihr Möglichstes zu tun, um die Freigabe der deutschen Gefangenen zu erwirken. Die Engländer wiesen darauf hin, daß sie im Parlament schon Anregungen gegeben hatten. Wir zweifeln nicht am guten Willen der Arbeiterführer, aber sie werden alle Kraft einsetzen müssen, um einen Erfolg zu erlangen. Denn sie stehen nicht auf bloße Lässigkeit, sondern auf eine bewußte Taktik der Verschleppung, die ihren wahren Zweck nicht eingeseht.

Von französischer Seite haben wir ja längst gehört, daß man trotz der klaren Bestimmungen des Vertrags daran denkt, die Freigabe der Gefangenen mit der Bestellung deutscher Arbeiter für den Wiederaufbau in Verbindung zu bringen. Die Gefangenen arbeiten billiger als frei Geworbene. Sie stehen unter militärischem Regime, das mit allen Zwangsmitteln des Kriegesrechts ausgestattet ist. Ihre Arbeitsleistungen brauchen nicht auf die Milliarden angerechnet zu werden, die Deutschland zu zahlen hat. Aber selbst wenn diese Überlegungen sachlich berechtigt wären, müßten sie vor den primären Rücksichten auf Menschlichkeit zurücktreten. Was die Franzosen tun, geht gegen jedes Völkerrecht. Kriegsgefangene sind Kriegsgefangene, keine Arbeitsflaven. In England hat ein Vertreter der Regierung im Unterhaus offen eingestanden, daß man die deutschen Gefangenen nicht entlassen könne, da man zwanzigtausend geschulter Handarbeiter bedürfe. Zweifellos hängt die Zurückhaltung auch mit der Demobilisierung der feindlichen Heere zusammen. Man will sie verwenden, bis ihre Plätze durch entlassene Soldaten ausgefüllt werden können. Von besonderer Härte bleibt die Behandlung unserer Gefangenen in Sibirien, wo Kolkschal und die Entente die Herrschaft haben. Weder ist die Erlaubnis zur Rückführung gegeben worden, noch darf eine deutsche Hilfskommission sich an Ort und Stelle begeben.

Für das Verhalten der Entente gibt es keine Entschuldigung. Und wäre sie tausendmal formal im Rechte, es gibt einen Punkt, wo das geschriebene Recht aufhört, die höchste Instanz zu sein. Was an unsern Gefangenen verübt wird, ist schreiende Ungerechtigkeit, für das auch wir ein Recht der Wiedergutmachung haben.

Der Artikel schließt mit dem Vorschlag, daß ganz Deutschland jetzt noch einmal einen einmütigen Appell an die rechtlich und menschlich empfindende Gemeinschaft der Völker richtet, um damit die Heimkehr der Gefangenen zu erzwingen.

Deutsche Nationalversammlung.

In der am Samstag festgesetzten ersten Beratung des Elektrizitätsgesetzes begrüßt Abg. Rahmann (Soz.) das Gesetz und hofft, daß ähnliche Maßnahmen auf Kohle- und Wasserkraft ausgedehnt werden. Das Gesetz bedeutet eine wirkungsvolle Widerlegung der Klage, daß die Regierung sich schuldig vor den Kapitalismus stelle.

Abg. Leicht (Zentr.) beantragt Überweisung an eine Kommission von 28 Mitgliedern, wo die Bedenken reichlich erörtern werden müssen. Die Verabschiedung des Gesetzes halten wir für notwendig, trotzdem es eine grundsätzliche Veränderung in unserem ganzen Wirtschaftsleben bedeutet.

Abg. Wieland (Dem.): Mit dem Ziel der Vorlage, an die Stelle der bisherigen Zersplitterung eine gemeinwirtschaftliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft zu setzen, sind meine politischen Freunde vollständig einverstanden. Nur haben sie schwere Bedenken, ob der hier vorgeschlagene Weg zum Ziele führt. Zunächst scheint uns die vorgesehene Entschädigung völlig ungenügend.

Minister Mayer: Es ist zur Zeit noch durchaus nicht zu übersehen, in welchem Ausmaße die 1 Milliarde des Entwurfes zur Erweiterung privatalphabetischer Unternehmungen gebraucht werden wird, es wird reichlich übrig bleiben, um den Bedarf des Reiches zum Bau von Stromanlagen in den nächsten Jahren zu sichern. Die Einwürfe des Abg. Wieland richten sich fast ausschließlich gegen den ersten, hier nicht mehr vorliegenden Rohentwurf. Die technischen Fragen, die der Redner gestreift hat, werden besser der Aussprache im Ausschuss vorbehalten.

Abg. Wiener (Deutsch-National): Unsere Fraktion erklart in dem Entwurf eine Maßnahme von ungeheurer Bedeutung für unser gesamtes Wirtschaftsleben. Um so weniger ange-

bracht wäre eine überstürzte Beratung. Das Reich muß auch eine gesunde Preispolitik gegenüber den Arbeitern in die Wege leiten.

Abg. Roenen (U. S. P.): Der Gesetzentwurf bringt lediglich eine Verstaatlichung mehrerer Großbetriebe, dem in der Überschrift des Entwurfes die Etliche Sozialisierung aufgelegt ist. Selbst die Verstaatlichung ist nicht vollständig durchgeführt, sondern die Beteiligung des Privatkapitals beibehalten und damit auch die Ausbeutung der Arbeiterschaft für privatkapitalistische Interessen.

Abg. Weidemann (D. Vp.): Dem Grundgedanken des Entwurfes stehen wir durchaus sympathisch gegenüber. Dennoch müssen wir unsere Zustimmung von der Erledigung verschiedener Bestimmungen abhängig machen.

Die Vorlage wird an einen Ausschuss von 28 Mitgliedern überwiesen. Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Montag, den 10. Uhr. Tagesordnung: 2. Lesung der indirekten Steuern; 1. Lesung des Reichsnotopfergesetzes und der Reichsabgabenordnung.

Politische Neuigkeiten.

Einigung in der Wiederaufbaufrage.

Bei den Besprechungen über die Wiederaufbaufrage ist H. W. in den heiderseitigen Anschauungen eine Einigung erzielt worden. Die deutsche Kommission unter der Leitung des Geh. Rats Schmidt vom Auswärtigen Amt reisen nach Weimar um dem Kabinett am Montag Vortrag zu halten. Die bereits gemeldete, sind für die Vorbereitungen sämtlicher Fragen betr. die Entsendung der Arbeiter usw. eine große Anzahl von Unterkommissionen eingesetzt worden. Die Besprechungen werden am 18. d. Mts. in Versailles fortgesetzt werden.

Der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik an alle Arbeiterräte.

Der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik, gegründet in Gen., erklärt an alle Arbeiterräte der deutschen Republik folgenden Aufruf:

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Friedensvertrages ist die Bestimmung über den Wiederaufbau der in Frankreich und Belgien zerstörten Gebiete. Von der Art ihrer Ausführung hängt unser zukünftiges Schicksal ab für das zukünftige Geschick unseres deutschen Volkes. Die Leistungen Deutschlands für den Wiederaufbau müssen in der Hauptsache in der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte bestehen. Jede andere Form (A. B. Bezahlung und übermäßige Lieferung von Rohmaterial) würde katastrophale Folgen für unser Land haben. Es handelt sich also darum, daß die zahlreichen in Deutschland vorhandenen Arbeitskräfte, die zum Teil ohne Beschäftigung sind, sich freiwillig für den Wiederaufbau zur Verfügung stellen. Es ist natürlich daß die Interessen der Arbeiter dabei nach jeder Seite hin gewahrt werden müssen. Unerfüllbare Forderungen aber, wie sie in letzter Zeit aufgetaucht sind, dürfen nicht gestellt werden. Sie würden die ohnehin verzwiefelte Lage unseres Landes noch verzwiefelter gestalten. Es darf nicht vergessen werden, daß bei allen den Wiederaufbau betreffenden Dingen nicht frei, sondern von der Entente abhängig sind und in allem eine vorherige Verständigung mit Frankreich erzielt werden muß. Am besten würden zweckentsprechende Arbeitsbedingungen durch gemeinsame Verhandlungen der deutschen und französischen Gewerkschaften zu erzielen sein. Aber auch für die Arbeiterräte der deutschen Republik liegt hier eine lohnende Aufgabe vor. Sie müssen den deutschen Arbeitern sagen, daß Angehöriger von der richtigen Erledigung dieser Angelegenheit abhängt. Sie müssen ihnen sagen, daß diese Arbeit nicht dient für das eigene Volk und dessen Erhaltung. Jede privatalphabetische Form bei dieser Wiederaufbauarbeit beseitigen zu wollen, wäre ein nutzloses Beginnen und absolut unmöglich. Vergessen wir nicht, daß es schnell zu handeln gilt und die neue Form, bei der die Privatunternehmer vollkommen ausgeschaltet werden sollen, im Augenblick garnicht existiert. Der Wiederaufbau Frankreichs ist ein gemeinsames deutsch-französisches Interesse, ja noch mehr, ein gemeinsames europäisches. Das müssen die deutschen Arbeiter einsehen und darnach handeln. Dann wird die Frucht des Wiederaufbaues eine Annäherung des deutschen und französischen Volkes sein und die deutschen Arbeiter werden von sich sagen dürfen, daß ihnen das Hauptverdienst an diesem Ergebnis zu danken ist. Der Zentralrat richtet daher an alle Arbeiterräte den dringenden Appell, im Sinne dieses Aufrufes tätig zu sein und mit dazu beizutragen, daß der deutschen Republik aus der Nichterfüllung dieser ausschlaggebenden Friedensbedingung kein neuer unabsehbarer Schaden erwächst.

Beschlüsse des Staatenausschusses.

In der am Samstag in Weimar unter dem Vorsitz des Reichsfinanzministers Erzberger abgehaltenen Vollversammlung des Staatenausschusses wurde den Gesetzentwürfen zur Änderung des Postgesetzes über die Postgebühren im Gebiete des Deutschen Reiches, über die Telegramm- und Fernspreckgebühren, dann dem vom Sechserausschuss der Nationalversammlung beschlossenen Entwurf einer Verordnung betr. die Abführung der dem Reiche durch die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gelände sowie Leistungen Dritter erwachsenen Verpflichtungen (Vertragsabfertigungsordnung) zugestimmt. Ferner wurde der Entwurf von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol genehmigt.

Die Gewerkschaften gegen die Kommunisten.

Wie die „Rad. Presse“ erfährt, wird eine Kundgebung der deutschen Gewerkschaften vorbereitet, in dem er mit einer Absage an die spartakistische Agitation der Kommunisten unter den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern Deutschlands aussprechen soll.

Gegen den mitteldeutschen Streikblock.

Der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten hat einen Erlaß an die Beamenschaft gerichtet, in dem er mit Bezug auf den am 6. Juli geschaffenen mitteldeutschen Eisenbahnblock und dessen Hauptprogramm eine Propaganda des Streiks unter der Eisenbahnbeamenschaft darlegt, daß diese Propaganda des Streiks im jetzigen Augenblick ein Verbrechen am deutschen Volke sei und die erste Maßnahme an die Beamenschaft richtet, sich an einer derartigen Streikorganisation nicht zu beteiligen.

Landarbeiterstreik bei Flensburg.

Bei Flensburg ist, wie die Blätter melden, ein Landarbeiterstreik ausgebrochen. Die Landarbeiter fordern Lohn-erhöhungen, die aber bisher noch nicht bewilligt worden sind. Man hofft aber, zur Einigung mit den Arbeitern zu kommen.

Die Besatzung des Handelstauchbootes „Bremen“ beimgelockt.

Eine aufsehenerregende Meldung verbreitet die L.-U. aus Bremen: Die Besatzung des Handelstauchbootes „Bremen“ das feinerzeit verschollen war, ist vollständig in Bremen eingetroffen und zwar ohne vorherige Ankündigung. Die Engländer haben die Besatzung drei Jahre lang gefangen gehalten und von der Außenwelt vollständig abgeschlossen, um das Verbleiben des Unterseebootes zu verschleiern.

Weitere Truppen für die 50 Kilometer-Zone.

Der Oberste Rat der Alliierten hat, wie die L.-U. aus Basel meldet, den Vorschlag Fochs angenommen, nach dem Deutschland ermächtigt wird, neue Truppen in die 50 Kilometer-Zone schieben zu dürfen, da die dort augenblicklich stehenden Truppen nicht ausreichen, um die Ordnung und Sicherheit im Rande aufrecht zu erhalten.

Erzberger und Foch.

Die „Tägliche Rundschau“ veröffentlichte jüngst einen Brief Erzbergers an den Marschall Foch, worin Erzberger sich für die Freilassung eines Gefangenen verbündet. Die rechtsstehenden Blätter knüpften daran lebhafteste Vorwürfe gegen den Reichsfinanzminister. Jetzt teilt die „Germania“ mit, daß jener Brief an Foch gar nicht abgesandt worden sei.

Barbaren.

Aus dem besetzten Gebiet kommt die Kunde, daß die Franzosen das Kaiser Friedrichs-Denkmal und die 14 deutschen Kriegerdenkmäler in Borch durch Dynamitexplosionen dem Erdboden gleich gemacht haben. Zu dieser unwürdigen Tat wurden 100 Geniesoldaten kommandiert.

Die Demobilisierung in Frankreich.

Pariser Blätter teilen in einer amtlichen Note des Demobilisationsamtes mit, daß die Jahresklassen 1913-1917 einschließlich vom 31. August an in sechsstägigen Staffeln demobilisiert werden, so daß am 30. September nur die Jahresklassen 1918/20, also das aktive Heer, mobilisiert bleiben.

Geschlecht und Berufswahl.

Von W. J. Nuttmann.*

Während des Krieges ist die Frau in einem nie für möglich gehaltenen Umfang in Berufe eingedrungen, die bisher als vorzugsweise männliche galten. Und aus diesen Berufen wird sie auch nach dem Kriege nicht so ohne weiteres und so bald zu verdrängen sein. Für die Berufswahl des Mannes einverleibt und der Frau andererseits wird in viel größerem Maße als bisher nicht nur das Geschlecht, sondern vor allem die physiologische und psychologische Eignung der verschiedenen Geschlechter ausschlaggebend werden müssen.

Die Unterschiede in der Begabungsanlage der verschiedenen Geschlechter greifen auf Gebiete über, die für unser bisheriges Wissen und Denken wenig Zusammenhang mit der Geschlechtsbestimmtheit zu haben scheinen. Wenn beispielsweise Farbenblindheit bei Männern sechsmal so oft gefunden wird wie bei Frauen, so kann hier zunächst kein Zusammenhang weder mit primären noch mit sekundären Geschlechtsmerkmalen gesehen werden. Dennoch ist es die Gesamtheit der sekundären Merkmale, welche sich in Körper und Geist des Menschen ausdrücken, welche die Grundlage für die spezifische Begabung der Geschlechter bildet.

Eine Anzahl von Unterschieden für die Geschlechter ist für die freie Arbeitswahl von Bedeutung. Aus den Matrizen der Hilfskassen ist ersichtlich, daß eine wesentlich geringere Zahl von Mädchen Hilfskassenbildung benötigt, als dies bei den Knaben der Fall ist. Dies läßt sich darin begründet liegen, daß bei den Mädchen der Schwachsinn seltener ist, oder daß sie, trotzdem und obwohl eine höhere Fortentwicklung ausgeschlossen ist, ihr Fort-

* Diese interessanten Ausführungen entnehmen wir der während des Krieges erschienenen Schrift W. J. Nuttmanns: Berufswahl, Begabung und Arbeitsleistung in ihren gegenseitigen Beziehungen (Sammlung Aus Natur und Geisteswelt Bd. 522 Verlag von W. G. Teubner, Leipzig und Berlin, fort. 1,60 M., geb. 1,90 M. dazu Feuerungsbeilage) in der der. Verleger die für Voraussetzungen und Beratung bei Berufswahl und Berufswechsel und für das Fortkommen im Beruf wichtigen allgemeinen Fragen und Prüfungsmethoden sowie praktischen Gesichtspunkte behandelt.

kommen finden. Der Jüglingsbestand in preussischen Fürsorgeanstalten weist in allen Jugendstufen die doppelte Anzahl Knaben gegenüber den Mädchen auf. Als richtig darf angesehen werden, daß das Mädchen weniger Fürsorge benötigt, um im Durchschnitt sozial lebensfähig zu werden, als der Knabe. Hier ergeben sich für die künftige Forderung wichtige Fragen: Ist es eine besondere Begabung des weiblichen Geschlechts, die ihm die Erfüllung sozialer Pflichten leichter macht? Sind es vielleicht nur die kulturellen Faktoren, die einen uralten Jüngling ausüben, aber dennoch mit dem Selbstverhaltungstrieb des Menschengeschlechts zusammenhängen?

Auch bei den einzelnen seelischen Erscheinungen und Funktionen zeigen die Geschlechter wesentliche Unterschiede. Die Sinnesleistung ist deutlich verschieden. Für die Praxis des Lebens erscheint besonders beachtenswert die feinere Hautempfindung der Frauen gegenüber den Männern. Die geringere Schmerzempfindlichkeit der Frau ist eine allgemeine Erfahrung. Saure und bittere Geschmäcker erkennt das weibliche Geschlecht besser als das männliche. Farben werden von der Frau rascher und genauer erkannt als vom Manne. Die Schärfe der Formuntercheidung ist beim Manne besser. Eine bereits unübersehbare Fülle von Geschlechtsunterschieden, deren alle eine größere oder geringere Bedeutung für die Arbeitswahl zuerkannt werden muß, ist durch zahlreiche Untersuchungen an Schulkinder für das höhere Seelenleben festgestellt. Der reine Vorstellungscharakter scheint nicht sowohl durch das Geschlecht als vielmehr durch die Umwelt bedingt zu sein. Affigationen knüpf das weibliche Geschlecht rascher als das männliche. Beim letzteren liegen sie in der Linie der Ansicht, womit vielleicht die Biologie des Mannes bedingt ist, beim weiblichen mehr in der Linie der mehr zufälligen Verührung, womit sich die Umständlichkeit und Weichheit des weiblichen Denkens erklären läßt. Es sei hier schließlich daran festgehalten, daß die Frau eine Summe von Eigenheiten besitzt, welche sie soziologisch besonders einordnet.

Zeitschriftenschau.

„Der Urbiengarten“ Rhodanische Blätter. Herausgeber: Karl Hans Strobl. Dreiländerverlag München. Einzelheft 80 Bfa. Vierteljahr 5 M. — Das heute nationale nicht. Seit

des Orchideengarten ist wohl die bisher beste Erfüllung des attraktiven Programms dieser Halbmonatschrift. In Wort und Bild ist sie phantastischer früherer und neuerer Zeit in passenden, spannenden Proben vertreten. Theophile Gautiers „Die Kaffeelasse“ bringt einen Schloßputz, deren grusliche Vorgänge durch treffliche Illustrationen von W. Heise den Lesern noch schärfer eingeprägt werden. Leo Perutz gab ein Bruchstück seines Romans „Dios Biene“, Otto Linnefogel hat dieses Romanfragment mit den Zeichnungen geschmückt. Rechts stark werden verlangt die Lektüre von „Gog-Gly“, einer amerikanischen Grotte von Apollinaris Wileem, zu der Paul Neu vier Illustrationen zeichnet. Aus dem übrigen Inhalt sei noch Alexander Petros „Abenteuer eines Wolfes“ erwähnt und der diesmal besonders interessante Teil „Das Treibhaus“ in dem Dr. R. Kraemerich wieder allerhand anekdotische Beiträge aus der Welt des Übermenschlichen bringt. Wenn es dieser hoffnungsvollen Zeitschrift gelingen sollte, den für heutige Verhältnisse lächerlich billigen Preis von 80 Pf. für das Heft auch weiterhin beizubehalten, so stellt sie die allerschärfste Konkurrenz für die bekanntesten wertvolleren Unterhaltungszeitschriften dar, zählt doch bereits heute (nach der dritten Nummer) die „Orchideengarten-Gemeinde“ nach Tausenden.

Büchertisch.

Schutz der bei Baustellen beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren. Nach ministerieller Verordnung vom 28. März 1919. (Bortlaut des Gesetzes.) 64 Seiten in Umschlag, zum Aufhängen hergerichtet. Verlag der G. Braun'schen Buchverlagsdruckerei in Karlsruhe, Preis 1,80 M. — Nach § 3 der Verordnung muß auf jedem Neubau und größeren Umbau, in jeder Werkstätte und auf jedem Werkplatz an einer den Versicherten leicht zugänglichen und belichteten Stelle ein Abdruck dieser Verordnung ausgehängt werden. Baugeschäfte, Baugenossenschaften und Baubehörden seien deshalb auf diesen Abdruck und den vorgeschriebenen Aushang hingewiesen.

„Das Reichsbuch über die Vorgeschichte des Waffenhandhabens“, aus dem wir größere Auszüge brachten, ist in einer Volksausgabe im Verlag von Reimar Schöningh, Berlin SW 61, erschienen.

Rücktritt Balfours.

Das „Berl. Tagebl.“ meldet aus London, es bestätigt sich, daß der Minister des Auswärtigen Balfour in der allernächsten Zeit zurücktreten werde und daß Lord Curzon sein Nachfolger werde.

Die Lage in Ungarn.

Nach einer Meldung des ungarischen Korrespondenten wurde heute in Budapest eine Kundgebung des Erzherzogs Joseph angeschlossen, in der es u. a. heißt:

„Es droht eine Katastrophe, wenn die ungarische Intelligenz im Verein mit der nüchternen Arbeiterschaft und dem aderbauenden Volk nicht mit starker Hand Ordnung schafft.“

Weiter gibt die Kundgebung die folgende vorläufige Kadettliste bekannt: Ministerpräsident: der frühere Staatssekretär für Heereswesen, Stephan Friedrich; Innenminister: Adolf Samassa; Außenminister: General Gabriel Tanczos; Kultus und Unterricht: Dr. Alexander Jász; Krieg: General Franz Schneider; Handel und Gewerbe: interimistisch Stephan Friedrich; Finanzen: Dr. Johannes Grünwald; Volkshygiene: Dr. Andreas Szilber; Ernährung: Dr. Eugen Kalmay; Ministerium der nationalen Minderheiten: Dr. Jakob Weyer; Justiz: Dr. Bela Szasz; Ackerbau: Dr. Roland Gyory. In einigen Tagen soll ein Übergangsministerium nach Anhörung der Bürgerchaft, des aderbauenden Volkes und der Arbeiterschaft gebildet werden.

Ein Protest der Luzerner Sozialistenkonferenz.

Auf die Nachricht von der Übertragung der obersten Gewalt in Budapest an Erzherzog Joseph hat die sozialistische Konferenz einstimmig unter lebhaftem Beifall eine sehr energische Protestresolution angenommen, die sich gegen die unter dem Schutze der Entente erfolgte Errichtung eines gegenrevolutionären Regimes ausdrückt, und den Versuch als ungeheuerlich brandmarkt, die Arbeiterklasse um die Früchte der Revolution durch die Wiederherstellung der Habsburger Monarchie zu bringen. Die Luzerner Sozialistenkonferenz macht damit klar, daß diese Aktion in Wirklichkeit sich gegen ihre sozialistische Regierung und gegen ihre proletarische Herrschaft richtet. Renaudel, der seine Resolution verlas, fügte einige heftige persönliche Worte gegen die Entente-Regierung und gegen die Wiedereinführung einer Dynastie hinzu, die man wegen ihrer Schuld am Kriege als für immer erledigt gehalten habe.

Ententewarnungen an Rumänien.

Neuer meldet aus Paris unterm 9.: Der oberste Rat der Entente gestern den eingetroffenen Bericht der Vertreter der Alliierten in Budapest, der auf das Verhalten der Rumänen ein äußerst ungünstiges Licht warf. Der Rat entwarf ein Telegramm zur Übermittlung an Rumänien, in dem die Regierung warndem darauf hingewiesen wird, daß die Konferenz aus der Haltung der rumänischen Regierung folgert, daß Rumänien entschlossen sei, die Autorität der Konferenz zu mißachten und sich von den Alliierten abzuwenden.

Dem B. L. B. zufolge hat Hoover Befehl gegeben, alle Lebensmittelbestände nach Budapest einzustellen, da die Rumänen diese Lebensmittel aus dem Lande fortzuführen.

Badische Weberlicht.

Wo bleiben die Entlassungsanträge?

Von zuständiger Stelle wird uns geschrieben: Es ist begreiflich, wenn ehemalige Kriegsteilnehmer immer wieder fragen, soweit ihnen ein Anspruch auf einen Entlassungsantrag zusteht, und sie noch nicht in dessen Besitz gekommen sind. Die Bezirkskommandos würden sehr gern alle berechtigten Wünsche in dieser Richtung erfüllen, wenn sie dazu in der Lage wären. Jedoch der Rohstoffmangel, verschärft durch die verlängerte Blockade, hat Beschaffung der nötigen Stoffe verhindert, so daß nicht genügend Anträge fertig gestellt werden konnten. Mit allen Mitteln wird trotzdem versucht, zu helfen, so weit es irgend möglich ist. Berechtigten sind zum Empfang auch alle Rentenempfänger, die nach dem 1. Juli 1918 entlassen sind. Früher Entlassene kommen für die Antragsberechtigung nicht mehr in Frage. Ist die Entlassung aus dem Heere in der Zeit vom 1. Juli 1918 bis 9. November 1918 erfolgt, die Verordnungsbehörde aber erst später, also nach dem Entlassungsstichtag, anerkannt, so erwirbt der Entlassene mit dieser Anerkennung auch nachträglich den Anspruch auf den Entlassungsantrag. Verorzagt sollen werden — und das müssen alle Einsichtigen verstehen — unsere zurückkehrenden Kriegsgefangenen sowie besonders Bedürftige mit niedriger Einkommen. Diese müssen eine Bescheinigung des Bürgermeisters über Höhe des Einkommens beibringen. Die Bezirkskommandos führen Listen über die Anforderungen und geben dem Berechtigten Nachricht, sobald für ihn ein Antrag bereit liegt. Bis dahin heißt es Geduld und Geduld haben!

Vom Verbandstag badischer Städte der Städteordnung.

Eine Vorstandsitzung des Verbandes der badischen Städte der Städteordnung hat am 4. d. M. in Freiburg stattgefunden.

Aus der umfangreichen Tagesordnung sind namentlich zu erwähnen die Beratung über den Gesetzentwurf: das Wahlrecht (Landtagswahlgesetz). Nach eingehender Diskussion wurde ein Unliebsamer Entwurf gebildet, der zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes Stellung nehmen und Bericht erstatten soll. Ferner wurden die verschiedenen Reichssteuerentwürfe mit Bezug auf ihre Einwirkung auf die Gemeinden durchberaten. Es wurde beschlossen, ein gemeinsames Vorgehen den süddeutschen Städteverbände (Baden, Bayern, Württemberg) anzuregen und die nötigen Schritte für eine alsbald einberufende süddeutsche Städtekonferenz unternehmen. Über den Stand der Verhandlungen im Landeswohnungsverein über Wohnungsnot und Heimstättengesetz, mit dem sich der Vorstand in früheren Sitzungen schon eingehend beschäftigt hatte, wurde Bericht erstattet. Daran schloß sich eine alsbald einberufende grundsätzlicher Art erzielte, ebenso Anträge von Gesellschaften und Landesverbänden zum Beitritt der Städte. Hierzu wurde der Standpunkt eingenommen, daß es in erster Linie Aufgabe der Städte ist, die örtlichen Ausschüsse zu unterstützen, daß dagegen die Unterstützung von Zentralstellen namentlich auch im Hinblick auf die Unsicherheit der Gemeindefinanzen, die äußerste Sparbarkeit geboten erscheinen läßt, dem Staate überlassen bleiben sollte. Die von der Regierung beabsichtigte Einführung einer staatlichen Prüfung für das Kranken-

pflegepersonal wurde im allgemeinen Interesse für notwendig erachtet.

Die übrigen Verhandlungsgegenstände betrafen Befoldungsfragen, Übernahme eisenlothringer Beamter, Jugendfürsorge, Kriegsbeschädigtenfürsorge und verschiedene andere, die Öffentlichkeit weniger interessierende Gebiete.

Badischer Landesverband der aktiven Unteroffiziere.

Der Reichsverband aktiver Unteroffiziere, Landesverband Baden, hielt vor wenigen Tagen in Konstanz eine von sämtlichen Ortsgruppen besuchte Delegiertenversammlung ab, zu der auch der Reichsverband und der Militärämterbund Vertreter entsandt hatten. Das Hauptinteresse nahm die Frage in Anspruch: „Wie gestaltet sich die Zukunft der Unteroffiziere?“ Diese Frage wurde erschöpfend behandelt und dabei festgestellt, daß die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft mit dem deutschen Offiziersbund sehr feindselig gegenüber steht. Dagegen bedauerte man, daß keine Arbeitsgemeinschaft mit dem Bund der Militärämterwörter zustande kam. In Baden arbeiten beide Vereinigungen vorzüglich zusammen; das soll auch in Zukunft geschehen trotz des Berliner Beschlusses. Das in Aussicht stehende Kapitalabfindungsgesetz erfuhr scharfe Kritik und wurde als durchaus unzulänglich bezeichnet. Es wurde betont, das Entgegenkommen gegen die Offiziere sei bedeutend größer, und die Versammlung gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Nationalversammlung einem solchen Abfindungsgesetz nicht zustimmen werde. In der Frage des Zukunft der Unteroffiziere wurde betont, ihr Hauptbestreben gehe dahin, in die mittleren Beamtentellen hineinzukommen und zwar nicht als Aushilfskräfte, sondern als vollwertige Beamte. Die Versammlung befahl sich dann noch mit der Heranbildung der Unteroffiziere und sprach dem Reichsverband und dem Landesverband einmütig das Vertrauen aus. An Stelle des bisherigen ersten Vorsitzenden des Landesverbandes Spath-Karlstraße, der wegen Einberufung zum Wehrdienst sein Amt niederlegte, wurde Taubert-Konstanz gewählt.

Die Lage des badischen Arbeitsmarktes.

Man schreibt uns: Die Lage des Arbeitsmarktes in Baden ist weiterhin durch den anhaltenden Rohstoffmangel und durch das Fehlen von Rohstoffen ungünstig beeinflusst. Der in der Woche vom 27. Juli bis 2. August eingetretene kleine Rückgang in der Erwerbslosigkeit hat nicht angehalten. Es ist leider wieder eine Zunahme in der Zahl der Arbeitslosen festzustellen. In der ersten Augustwoche waren in Baden 11 824 Erwerbslose vorhanden, denen in der Vorwoche nur 11 754 gegenüberstehen; es ist mithin wieder ein Mehr von 70 Erwerbslosen zu verzeichnen. Betriebsbeschränkungen mußten wegen Rohstoffmangels bei einem Betrieb in Offenburg vorgenommen werden, wodurch 20 Arbeiter, darunter 13 Frauen zur Entlassung kamen. Wegen Fehlbens von Rohstoffen mußte eine Zigarettenfabrik in Barmen 90 Frauen entlassen. Bei der Volkswehr in Karlsruhe wurde 400 Mann gefündigt. Gegenüber dieser Erwerbslosigkeit macht sich in einzelnen Industrien auch ein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar. So konnte in der Bekleidungsindustrie der große Bedarf an Schneidern und Schuhmachern bei weitem nicht gedeckt werden. Für die Holzindustrie werden gleichfalls noch Wälderschreiner, Wagner, Kärner und Holzbildhauer in größerer Zahl verlangt. Wie sich die Lage im Baugewerbe in der nächsten Zeit gestalten wird, ist noch unklar. Nachdem bereits jetzt schon eine große Anzahl von Maurern und Zimmerleuten gesucht werden, andererseits aber auch bereits eine größere Anzahl Meldungen aus diesen Berufsständen für Arbeitsaufnahme im Aufbaugewerbe für Norddeutschland vorliegen, ist eine äußerst ungünstige Arbeitsmarktlage im Baugewerbe für die nächste Zukunft zu erwarten. Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitern und Knechten konnte bisher nur knapp gedeckt werden.

Abfindungsgesetz für Offiziere und Kapitulant.

Der Vorsitzende der Landesgruppe Baden des Deutschen Offiziersbundes, Generalleutnant a. D. von Sieg, teilt uns mit: Auf ein seitens der Landesgruppe Baden an die einschlägigen Reichsminister und Abgeordneten der Nationalversammlung gerichtete Telegramm, das die von einer Abordnung des D. O. B. in Weimar zum Abfindungsgesetz vorgebrachten Wünsche auf das dringendste unterstützt, ist folgende Antwort des Reichsfinanzministers Erzberger eingegangen:

„Bin bereits in Kommission für betriebliche Lösung Kapitalabfindungsgesetz eingetreten und werde auch weiterhin in diesem Sinne tätig sein, damit dieses bedeutungsvolle Gesetz noch vor Vertagung der Nationalversammlung verabschiedet werden kann.“

Kohlennot und Gasperre in Mannheim.

Aus Mannheim wird uns gemeldet: Die Kohlenversorgung in Mannheim wird immer schlechter. Sie muß über kurz oder lang hier zur Katastrophe führen. Die Fabriken müssen ihre Schichten immer mehr kürzen, um nicht Leute entlassen zu müssen. Das östliche Gaswerk hat nur noch für 7 Tage Gas Kohlen und keine weiteren Lieferungen in Aussicht gestellt bekommen. Deshalb ist heute die schon im Rat beschlossene Gasperre bis auf die Stunden von 7—9 Uhr abends eingeführt worden. Auch die Hausbrandversorgung stößt auf größte Schwierigkeiten.

Aus dem badischen Parteileben.

oc. Ettlingen, 10. August. Der hiesige sozialdemokratische Verein hat beschlossen, bei dem im September in Karlsruhe stattfindenden Parteitag den Antrag zu stellen, die Landtagsfraktion der sozialdemokratischen Partei möge unerbittlich dahin wirken, daß die Ausgestaltung des Reichsplans der Volksschule in freierwilliger Weise sofort in Angriff genommen und ausgebaut werde. Insbesondere sei die unbedingte Umarbeitung des Lehrbuches erforderlich.

oc. Weinheim, 10. August. Eine Mitgliederversammlung der sozialdemokratischen Partei besaßte sich mit dem Kampfmehreren Wohnungsgesetz. Die anschließende Aussprache ergab laut Mannheim „Generalangeiger“ einen scharfen Protest gegen den Kampfmehreren Entwurf eines Heimstättengesetzes, da dadurch die private Bautätigkeit unterbunden werde.

Kurze Nachrichten aus Baden.

Nr. 51 des Bad. Gesetzes- u. Verordnungs-Blattes hat folgenden Inhalt: Gesetz: die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betreffend. Verordnungen: des Staatsministeriums: Öffentliche Bekanntmachungen auf dem Ge-

biete der Rechtspflege betreffend; des Ministeriums des Innern: Hebammenwesen betreffend.

oc. Freiburg, 11. Aug. Die oberste musikalische Leitung des hiesigen Stadttheaters und die Führung der städtischen Sinfonieorchester ist dem bisherigen Leiter der Berliner Philharmonie Camille Silkebrand, dem früheren Kapellmeister am Mannheimer Hoftheater übertragen worden. Damit hat Freiburg eine außerordentliche Kraft gewonnen.

oc. Müllheim, 8. Aug. Eine Versammlung der Sägereibesitzer des Tales von Sulzburg, des Weiertales, des Kantons- und Eggenertales sowie des Neckartales fand hier statt. Es wurde beschlossen, einen einheitlichen Preis in allen Betrieben festzusetzen und nicht, wie bisher üblich, nach dem laufenden Meter-Schnitt, sondern allgemein nach Kubikmeter zu schneiden. Maßgebend ist hierfür das Maßmaß des Neckartales.

Badische Zeitungsstimmen.

Versehungsgesellschaften ohne Pflicht und Haftung.

Unter dieser Überschrift veröffentlicht die Freiburger „Volkswacht“ folgende Zuschrift:

„Man schreibt uns: Wir leben im Zeitalter der Aufklärung. Die gloriose „Aufklärung“ der Herren mit rotbestreiften Hüften und Monofel haben wir seit der Revolution mit der Freundschaft der „Fuldramische“ vertauscht. Auf daß uns nichts erspart bleibe!“

„Vom Lieben und vom Kränzen, sie brauchen nicht zu wissen.“ Doch dabei darf es nicht bleiben, die Aufklärung soll in die Tiefe gehen! Soll sie schon beim kühnen Mund halt machen? Sie tut es nicht! Wozu hat man das Strafgesetzbuch mit den Paragraphen um 170 herum? Zum Filmen! Das Verständnis muß dem Volk erschlossen werden, vor allem der Jugend, denn wer die Jugend hat, der hat die Zukunft. Wir haben es wieder einmal herrlich weit gebracht — und mancher Junge von 12 Jahren ist klüger als sein Vater war, als er die Mutter nahm“. Und die Wädel wollen und sollen nicht zurückstehen. Auch sie wollen und müssen aufgeklärt werden. Etwas durch den Film mit der herrlichen Devise: „Die Prostitution — eine Pflicht!“ Das Wort Prostitution kennt man ja vielleicht nicht, es klingt ganz gut und hat man erst den herrlichen Film gesehen, dann weiß man, wie schön das Leben sein kann, wie leicht es einem gemacht wird, es in Rauch und Tanz, in Genuß und vornehmem Luxus zu verbringen. Und immer lustig folgen die Aufklärungsfilme Schlag auf Schlag. Das „Tagebuch einer Verlorenen“ — es wird gefilmt, die Wetterleibnisse einer Schauspielerin — sie werden gefilmt, die krankhaften Verwicklungen der menschlichen Seele (siehe S. 175) — sie werden gefilmt. Nichts ist zu schmutzig und gemein, das nicht gefilmt wird. Quousque tandem? (Wie lange noch?)

Müssen wir wirklich da bloß mit geballten Fäusten zusehen, wie die durch die Rauberei der Kriegsjahre erkrankten Seelen mit effer, infektiöser Faule überflutet werden? Wie alle Phantasie erlöset, wie jeder Keim des Guten und Bösen, der noch da ist, erstickt, gemordet wird, wie schmutzige Geilheit, hebensten- und rücksichtslos Amisierwit, wie Verbrechertum liebevoll geübt werden? Wie eines der hervorragendsten Bildungsmittel nur zur Volks- und Jugendvergiftung genutzt wird und zum Profit stumpfseliger Geldmader? Unbedingte Freiheit echter Kunst jeglicher Oberbank, schärfste Fessel, unerschütterliche Unterdrückung dieser Viertelstunde!

Entweder wieder Zensur oder besser noch: Kommunalisierung der Filmtheater, Sozialisierung der Filmfabriken. Und Sand in Hand damit Reform des Films, Ausnützung der Möglichkeiten, Formschaffung aus dem Material. Es ist kein kleines Problem. Umgestaltungsvorschläge sind da.“

Aus der Landeshauptstadt.

Zur Oberbürgermeisterwahl in Karlsruhe.

Dem „Residenzanzeiger“ zufolge soll sich bis jetzt nur ein Kaufmann von auswärts um die hiesige Oberbürgermeisterstelle beworben haben. Das genannte Blatt erklärt sich diese auffallende Tatsache daraus, daß ernsthafte Bewerber auf vorherige Erkundigung von irgend einer Seite den Wink erhalten, daß jede Bewerbung zwecklos sei. Die demokratische Partei, der bekanntlich nach dem Wotommen der drei großen Parteien die Präsentation des Oberbürgermeisters zusteht, soll nämlich mit den Herren Geh. Rat Glodner und Finanzminister a. D. Dr. Rheinboldt in Unterhandlungen stehen wegen Übernahme der Kandidatur. — Diese Meldung ist, wie der „Bad. Landeszeitung“ von zuverlässiger Seite mitgeteilt wird, unrichtig. Die demokratische Partei hat bis jetzt noch nicht mit einzelnen Personen wegen Übernahme der Kandidatur für den Oberbürgermeisterposten verhandelt, da erst die einlaufenden Bewerbungen einer ersten Prüfung unterzogen werden. Richtig ist nur, daß die Zahl der Bewerber nicht sehr groß ist. Es sollen sich nämlich bisher nur 5 Bewerber gemeldet haben, ein Kaufmann, ein Offizier a. D., zwei Bürgermeister auswärtiger Städte und ein Lednitter.

Sommertheater im Konzerthaus. Die Aufführung des Jarnoschen „Musikantenmädel“ war wenig genühreich. Die Regie war mangelhaft, und auch in der Besetzung hatte man sich zum Teil gräßlich vergriffen. Frl. Koff gab die Titelrolle noch unbefriedigender als die Adèle in der Fiebermaus. Ihr Spiel war von einer erkünstelten und gemachten Natürlichkeit ohne Anmut und Temperament. Die gesangliche Leistung vermochte den ungünstigen Gesamteindruck ihrer Darbietung wenigstens einigermaßen abzumildern. Leider gilt dies nicht auch von der Montebelli Frl. Nelsons, deren ohnedies scharfes Organ diesmal besonders unangenehm wirkte. Dem Fürst Eberhagh Herrn Hantes fehlte jede Spur von fürstlicher Vornehmheit. Wirklich gut waren lediglich Herr Fa. Ber als Dekler, Herr Norden als Hausfaktium und Nagotist, Herr Waly Motta als Vater Haydn und die Damen Schläger und Lachinger als Prinz bezw. Bäuerin. Man sollte derartige Vorstellungen lieber nicht heranzubringen, da sie nur geeignet sind, das gute Renommée zu schädigen, das sich die Theaterleitung in den letzten Monaten zu erwerben mußte.

Verchiedenes.

Ernst Goedel †. Am Samstag nacht starb im Alter von 86 Jahren Prof. Ernst Goedel in Jena. Goedel war schon lange Zeit leidend.

Mit Goedel ist einer der bekanntesten Forscher auf dem Gebiet des Darwinismus aus dem Leben geschieden. Seine wissenschaftliche Hauptlehre bildete das vor ihm formulierte biogenetische Grundgesetz. Bekannt sind seine Werke: „Generelle Morphologie der Organismen“, „Natürliche Schöpfungsgeschichte“, „Systematische Phylogenie“, seine vielen Monographien und Studien über niedere Lebewesen, seine „Kunstformen der Natur“ und seine viel umstrittenen Schriften „Der Monismus“ und „Die Weltträsel“ in denen er seine monistische Weltanschauung vertrat und begründete.

Amtliche Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Mit machen darauf aufmerksam, daß die nachstehende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1918, den Verkehr mit Ölsrüchten und daraus gewonnenen Produkten betreffend (Ges. u. V.O.M. S. 178), auch für die Ernte 1919 in Kraft bleibt.

Bad. Bezirksamt.

Verordnung.

Den Verkehr mit Ölsrüchten und dadurch gewonnenen Produkten betr.

Mit Ermächtigung des Kriegsernährungsamts wird zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1917 über Ölsrüchte und daraus gewonnene Produkte (Weichs-Gesetzblatt Seite 646) sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Weichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) in Ergänzung anderer Verordnungen vom 25. August 1917, Ölsrüchte und daraus gewonnene Produkte betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303) verordnet, was folgt:

§ 1.

Inwieweit die Erzeuger von Ölsrüchten nicht ihre ganze Ernte an Ölsrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin abliefern und von dem Recht des Ölbezuges Gebrauch machen wollen, ist es ihnen gestattet, von den Ölsrüchten eigener Ernte die in § 2 Spalte III genannten Mengen zur Herstellung von Nahrungsmitteln für den eigenen Haushalt einschließlich des Gefin-

des zurückzubehalten und auf die vom Kommunalverband oder Bürgermeisteramt (vergleiche § 3) auszustellenden Erlaubnisheine in der auf diesem bezeichneten Ölmühle Öl schlagen zu lassen.

Ölsrüchte und für den eigenen Haushalt gewonnenes Öl dürfen nur an den in Absatz 1 genannten Kriegsausschuß, Ölsrüchte nur an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden. Jede Abgabe an andere Personen sowie jeder Erwerb durch andere Personen ist verboten.

Unter der Vorschrift des Absatzes 2 fällt nicht die Rückgabe von Öl und Ölsrüchten seitens der Ölmühle an die Erzeuger aus deren auf Grund dieser Verordnung bearbeiteten Ölsrüchten.

§ 2.

Beträgt die Gesamternte des einzelnen Erzeugers an Reinsamen nicht mehr als 530 Kilogramm und die Gesamternte an anderen Ölsrüchten (Raps, Rübsen, Hebrich, Rabison, Sonnenblumen Senf — weißer und brauner —, Dotter, Mohr und Hanf) insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm, so darf sie der Erzeuger ganz zurückbehalten. Die Höhe der dem Erzeuger ganz zurückbehaltenen Mengen ist in der nachstehenden Tabelle Spalte III aufgeführt. Das Verzeichnis enthält in Spalte II auch die Mengen, auf deren Rücklieferung der Erzeuger im Falle der Ablieferung seiner gesamten Ernte in Ölsrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette Anspruch hat.

| I | | II | | III | |
|---|-------|--|-------|--|-----|
| Ernte an Ölsrüchten | | Ölsrüchtereinsparnisanspruch an den Kriegsausschuß bei Ablieferung der ganzen Ernte. | | Ölsrüchtereinsparnisanspruch an den Kriegsausschuß bei Ablieferung der ganzen Ernte. | |
| A. Bei Raps, Rübsen und Mohr: | | | | | |
| bis zu 30 kg | | bis zu 10 kg | | bis zu 30 kg Gesamtmenge | |
| mehr als | | mehr als | | mehr als | |
| 100 | 500 | 10 | 10 | 30 | 30 |
| 500 | 1000 | 15 | 15 | 45 | 45 |
| 1000 | 2000 | 20 | 20 | 60 | 60 |
| 2000 | 3000 | 25 | 25 | 75 | 75 |
| 3000 | 4000 | 30 | 30 | 90 | 90 |
| 4000 | 5000 | 35 | 35 | 105 | 105 |
| 5000 | 6000 | 40 | 40 | 120 | 120 |
| 6000 | | 45 | 45 | 135 | 135 |
| | | 50 | 50 | 150 | 150 |
| B. Bei Reinsamen, Dotter und Senf: | | | | | |
| bis zu 30 kg | | bis zu 7,50 kg | | bis zu 30 kg Gesamtmenge | |
| mehr als | | mehr als | | mehr als | |
| 100 | 500 | 7,50 | 7,50 | 30 | 30 |
| 500 | 1000 | 11,25 | 11,25 | 45 | 45 |
| 1000 | 2000 | 15 | 15 | 60 | 60 |
| 2000 | 3000 | 18,75 | 18,75 | 75 | 75 |
| 3000 | 4000 | 22,50 | 22,50 | 90 | 90 |
| 4000 | 5000 | 26,25 | 26,25 | 105 | 105 |
| 5000 | 6000 | 30 | 30 | 120 | 120 |
| 6000 | 7000 | 33,75 | 33,75 | 135 | 135 |
| 7000 | 8000 | 37,50 | 37,50 | 150 | 150 |
| 8000 | 9000 | 41,25 | 41,25 | 165 | 165 |
| 9000 | 10000 | 45 | 45 | 180 | 180 |
| 10000 | | 48,75 | 48,75 | 195 | 195 |
| | | 50 | 50 | 200 | 200 |
| C. Bei Hanf und Sonnenblumen: | | | | | |
| bis zu 30 kg | | bis zu 3,75 kg | | bis zu 30 kg Gesamtmenge | |
| mehr als | | mehr als | | mehr als | |
| 100 | 500 | 3,75 | 3,75 | 30 | 30 |
| 500 | 1000 | 5 | 5 | 45 | 45 |
| 1000 | 2000 | 7,50 | 7,50 | 60 | 60 |
| 2000 | 3000 | 10 | 10 | 75 | 75 |
| 3000 | 4000 | 12,50 | 12,50 | 90 | 90 |
| 4000 | 5000 | 15 | 15 | 105 | 105 |
| 5000 | 6000 | 17,50 | 17,50 | 120 | 120 |
| 6000 | 7000 | 20 | 20 | 135 | 135 |
| 7000 | 8000 | 22,50 | 22,50 | 150 | 150 |
| 8000 | 9000 | 25 | 25 | 165 | 165 |
| 9000 | 10000 | 27,50 | 27,50 | 180 | 180 |
| 10000 | | 30 | 30 | 195 | 195 |
| | | 32,50 | 32,50 | 210 | 210 |
| | | 35 | 35 | 225 | 225 |
| | | 37,50 | 37,50 | 240 | 240 |
| | | 40 | 40 | 255 | 255 |
| | | 42,50 | 42,50 | 270 | 270 |
| | | 45 | 45 | 285 | 285 |
| | | 47,50 | 47,50 | 300 | 300 |

§ 3.

Die Erlaubnisheine sind von dem Kommunalverband auszustellen; dieser kann für die Fälle in welchen die gesamte Ernte des einzelnen Erzeugers nicht mehr als 30 Kilogramm Ölsrüchte beträgt, die Ausstellung der Erlaubnisheine den Bürgermeisterämtern unter der Bezeichnung der Ölmühle, für welche sie die Erlaubnisheine erteilen dürfen, übertragen. Die Erlaubnisheine sind nach Muster A auszustellen und müssen den ausstellenden Kommunalverband (Bürgermeisteramt), Vor- und Zuname sowie Wohnort des zum Ölschlagen berechtigten Erzeugers, die angegebene Ölmühle, die zum Ölschlagen zugelassene Menge an Ölsrüchten, Ort und Datum der Ausstellung, Angabe des Tags an dem die Gültigkeit erlischt, Siegel und Unterschrift des ausstellenden Beamten sowie die laufende Nummer des Erlaubnisheines enthalten. Die ausstellende Behörde hat über die von ihr ausgestellten Erlaubnisheine eine Liste zu führen, welche die laufende Nummer, Vor- und Zuname, sowie Wohnort des zum Ölschlagen berechtigten Erzeugers, die angegebene Ölmühle, die zum Ölschlagen zugelassene Menge an Ölsrüchten und den Tag der Ausstellung enthält; die Erlaubnisheine dürfen höchstens auf die Dauer von 2 Monaten ausgestellt werden; abgelaufene Erlaubnisheine, die zum Ölschlagen nachweislich nicht benutzt wurden, sind auf Antrag nach Prüfung von der ausstellenden Behörde zu erneuern und zum Zeichen der Erneuerung hinter der laufenden Nummer bei der Erneuerung mit dem Buchstaben A, bei der zweiten Erneuerung mit dem Buchstaben B, usw. zu versehen. Nur auf solche Ölmühlen dürfen Erlaubnisheine ausgestellt werden, welchen vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts die Genehmigung zur Verarbeitung von Ölsrüchten erteilt ist.

§ 4.

Die Ausstellung der Erlaubnisheine darf nur erfolgen, wenn keine Ablieferungsfrist besteht, weil die geerntete Menge an Ölsrüchten insgesamt 30 Kilogramm, bei Reinsamen 530 Kilogramm nicht übersteigt,

nach Beibringung einer Bescheinigung des Bürgermeistersamts nach Muster B;

b. im übrigen, wenn der Erzeuger von Ölsrüchten eine Bescheinigung des Kommissionsrats des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette über die von dem Erzeuger zur Ablieferung angemeldet und über die ihm zu belassenden Ölsrüchte beibringt. Auf der Rückseite ist von dem Bürgermeisteramt nach Muster B zu beurkundet, daß der Ablieferer der Ölsrüchte die fragliche Ölsrüchtereinsparnisangabe und geerntet hat und daß ihm bisher keine oder außer der bescheinigten keine Erlaubnis zum Schlagen von Ölsrüchten erteilt worden ist.

Der Kommunalverband hat darauf zu achten, daß seitens des Bürgermeistersamts einem Erzeuger insgesamt für nicht mehr als 30 Kilogramm — oder bei Reinsamen 530 Kilogramm — Erlaubnisheine erteilt werden.

Die Verarbeitung der Ölsrüchte darf nur in der auf dem Erlaubnisheine bemerkten Mühle geschehen. Ein Verzeichnis der für die Gemeinden seines Bezirks zugelassenen Ölmühlen ist in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt zu veröffentlichen.

§ 5.

Die Ölmühlen dürfen Ölsrüchte nur gegen Annahme der Erlaubnisheine und in Höhe der auf den Scheinen bemerkten Gewichtsmenge annehmen; das Gewicht der zur Mühle gebrachten Ölsrüchte ist von dem Ölmüller sofort nachzuprüfen; Mehremengen sind alsbald zurückzugeben.

Die Ölmühlen haben laufend ein Maßbuch zu führen, in welches Art und Gewicht der Ölsrüchte, Tag der Einkieferung, Name und Wohnort des Einkieferers, Name des Kommunalverbandes oder Bürgermeistersamtes, von dem der Erlaubnisheine ausgestellt ist, Nummer des Erlaubnisheines, Menge des zurückgelieferten Oles und Ölsrüchens, Prozentfuß des Schwundes, Betrag des Schlaglohnes, Tag der Ablieferung oder Abwendung, Bescheinigung des Abholers über die Richtigkeit der Angaben und etwaige Bemerkungen einzutragen sind. Die Erlaubnisheine sind von den Mühlen sorgfältig aufzubewahren, um jederzeit damit die Angaben des Maßbuches belegen zu können.

Das Ausschlagen der Ölsrüchte darf nur gegen Verentschädigung erfolgen. Inwieweit die sich ergebenden Ölsrüchte von den Erzeugern annehmungsweise nicht in Anspruch genommen werden, sind sie von dem Ölmüller auf den Schluß jeden Monats der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin mit Postkarte anzuzeigen.

§ 6.

Die Bezirksämter haben eine ständige sorgfältige Überwachung der Ölmühlen durchzuführen. Auch die Landesfeststelle ist als Landesüberwachungsstelle für Öle und Fette zur Überwachung berechtigt. Das Kriegsernährungsamt hat ferner den Kriegsausschuß für Öle und Fette ermächtigt, jederzeit die Geschäftsführung der Ölmühlen nachzuprüfen.

Ergeben sich Unregelmäßigkeiten im Betrieb einer Ölmühle, so wird das Bezirksamt die einseitige Schließung der Ölmühle verfügen und dem Ministerium des Innern zwecks Einholung einer Entscheidung des Kriegsernährungsamts über die Zurücknahme der Verarbeitungsgenehmigung Vorlage erstatten.

§ 7.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 7. Juli 1918.
Großh. Ministerium des Innern,
gez. Pfisterer.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

N. 602.2.1. Lahr. Die Firma Albert Reiter, offene Handelsgesellschaft in Lahr, hat beantragt, den Andreas Walter-Johann Sohn, in Lahr, zur Zeit an unbekanntem Ort abwesend, welcher auf dem ihr gehörenden Grundstücke der Gemarkung Dinglingen Gb. Nr. 4248 18 Ar 36 qm Wiese im Gemeinn. Schmolzmatte laut Grundbuch Dinglingen Bd. 44 Heft 16 III. Abteilung lfd. Nr. 1 als Gläubiger einer Sicherungshypothek für Kaufgeld im Betrage von 274,20 M. eingetragen ist, mit seinem Rechte auszuscheiden.

Der bezeichnete Hypothekengläubiger wird aufgefordert, seine Ansprüche u. Rechte spätestens in dem auf Dienstag, den 14. Oktober 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem Bad. Amtsgerichte zu Lahr anberaumten Aufgebotsstermine anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte erfolgen wird.

Lahr, den 4. Aug. 1919.
Bad. Amtsgericht.

Aufgebot.

N. 635.2.1. Freiburg. Landwirt und Gemeinderat Johann Kreis, wohnhaft Rosbach, hat als Abwesenheitspfleger des Tagelöhners Christof Lindner, mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, am 27. Juni 1919 beantragt, den Tagelöhner Christof Lindner, geboren 26. November 1842 in Rosbach, zuletzt wohnhaft in Freiburg, Belfortstraße 27, welcher seit 7. Mai 1908 verstorben ist, für tot zu erklären.

Der Verstorbenen wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Montag, den 1. März 1920, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorbenen erteilen können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

Freiburg, 4. Aug. 1919.
Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts IV.

Aufgebot.

N. 611.2.1. Mannheim. Der Abwesenheitspfleger Georg Landstiel in Mannheim hat beantragt, die verstorlene Regina Wertheimer, geb. am 18. Mai 1873 in Bauerbach, zuletzt wohnhaft in Amerika für tot zu erklären. Die bezeichnete Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 23. März 1920, vorm. 9 1/2 Uhr, vor dem unterzeichneten

Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verstorlenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.

Mannheim, 30. Juli 1919.
Amtsgericht Z.
(gez. Dr. Schulz.)

N. 606. Mannheim.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A. Schlegel & Co. in Mannheim ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 24. September 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Mannheim, Zimmer 114, Saal D.

Mannheim, 19. Juli 1919.
Amtsgericht Z. 8.

Strafrechtspflege.

N. 610.3.2.1. Lörach.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen 1. den am 30. 9. 1898 in Lörach geborenen dafelbst Brunnerstr. 52 wohnhaften, landturnpflichtigen Eisendreher Albert Ott,

2. den am 29. 11. 1896 in Basel geborenen, dafelbst Gärtnerstr. 67 wohnhaften, landturnpflichtigen Färber Gottfried Wäcker,

3. den am 30. 6. 1898 in Basel geborenen, dafelbst wohnhaften (Gärtnerstr. 67) landturnpflichtigen Gärtner Ernst Wäcker,

4. den am 19. 10. 1891 in Bettingen geborenen, (Rant. Wäseland) dafelbst wohnhaften, dem unausgebildeten Landturn an gehörige Arbeiter Fritz Güllin,

5. den am 5. 9. 1873 in Wittingen geb. (Amt Lörach), in Weggen b. Lußern wohnhaften, landturnpflichtigen, zuletzt im Inland in Wittingen wohnhaft gewesenen Gärtner Karl Friedrich Gschwind,

6. den am 17. 6. 1889 in Bögisheim geb., in Basel, Erlenstr. 2 wohnhaft zuletzt im Inland in Lörach wohnhaft gewesenen Kaufmann August Ernst Rogier,

7. den am 3. 2. 1872 in Mollingen geb., in Kapplerhof, St. Marg. wohnhaften, dem unausgebildeten Landturn angehörigen, zuletzt im Inland in Degerfelden wohnhaft gewesenen Meister Heinrich Graf,

8. den am 13. 9. 1879 in Randern geb., in Basel, Jägerstraße 3, wohnhaften Musikier der Landwehr, zuletzt im Inland in Randern wohnhaft gewesenen Schreiner Wilhelm Friedrich Weier,

9. den am 13. 3. 1899 in Eineldingen geb., in Ba-

sel, St. Günigerstr. 163 wohnh., dem unausgebild. Landturn angehörigen, zuletzt in Eineldingen im Inland wohnhaft gewesenen Landarbeiter Johann Friedrich Weissenberger,

10. den am 18. 5. 1883 in Neuenweg (St. Schönau) geb., in Zuchhöl (St. Solthurn) wohnhaften, un- ausgebildeten Landturn- angehörigen zuletzt im Inland in Lörach wohnhaft gewesenen Wagnermeister Johannes Weis,

11. den am 16. 3. 1878 in Lörach geb. in Lachen (Kanton St. Gallen) wohnh., dem un- ausgebildeten Landturn- angehörigen, zuletzt im Inland in Lörach wohnhaft gewesenen Kaufmann Karl Friedrich Kramer,

das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht Lörach eröffnet, weil sie hinreichend verdächtig erschienen, daß sie als Wehrpflichtige nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben ausgewandert, indem sie im Gegenh. zu der Kaiserl. Verordnung vom 3. 8. 14 (RGBl. S. 323) im

Auslande verblieben, das Schweizerbürgerrecht erworben, ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgaben und damit ihre Wehrpflicht zum Erlöschen brachten. Vergegen § 140 Biff. 3 R. St. G. B. Kaiserl. Verordnung v. 3. August 1914.

Dieselben werden auf Anordnung des Amtsgerichts auf Mittwoch, den 24. September 1919, vormittags 9 Uhr, vor das Schöffengericht in Lörach — Zimmer 4 — zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Bezirkskommando in Lörach aus- gestellten Erklärungen verurteilt werden.

Lörach, 29. Juli 1919.
Gerichtsschreiberei des Bad. Amtsgerichts.

Bericht, Bekanntmachungen

Bei der Staatsanwaltschaft Waldbühl ist sofort eine

Ranzleihilfenstelle

zu besetzen. Jahresgehalt mit Kriegszulagen 3520 M. Kriegsteilnehmer, die Maschinenreparieren können, bevorzugt. Bewerbungen sind alsbald bei der Staatsanwaltschaft einzu- reichen.

Die Stelle eines

Spartassen- Kontrollleurs

ist sofort zu besetzen. Bewerber müssen kaufmännisch gebildet und im Rassenwesen vertraut sein, insbesondere mit der Einrichtung des Scherks, Citro- u. Ueberwagungsverf. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind un- ter Gehaltsansprüchen ein- zureichen.

Kriegsbeschädigte werden bevorzugt. G. 56.2.1

Kappelroden, den 3. August 1919.
Der Verwaltungsrat der Sparte: Gund.

Radelstammholz- Verkauf.

Bad. Forstamt Etstock verleiht am Montag, den 18. August 1919, vormittags 12 1/2 Uhr im Röhren in Etstock aus hiesigen Staatswaldungen 2370 Stück Fichten mit 2225 fm und zwar: Stämme: 393 fm I., 587 III., 604 III., 244 IV., 118 V., 8 VI.; Abschnitte: 94 fm I., 99 II., 70 III., ferner 540 Stück Forlen mit 344 fm: Stämme 35 fm II., 125 III., 107 IV., 23 V.; Abschnitte: 4 I., 9 II., 41 III. Im ganzen 2570 fm. Preisverzeichnis durch das Forstamt. N. 626